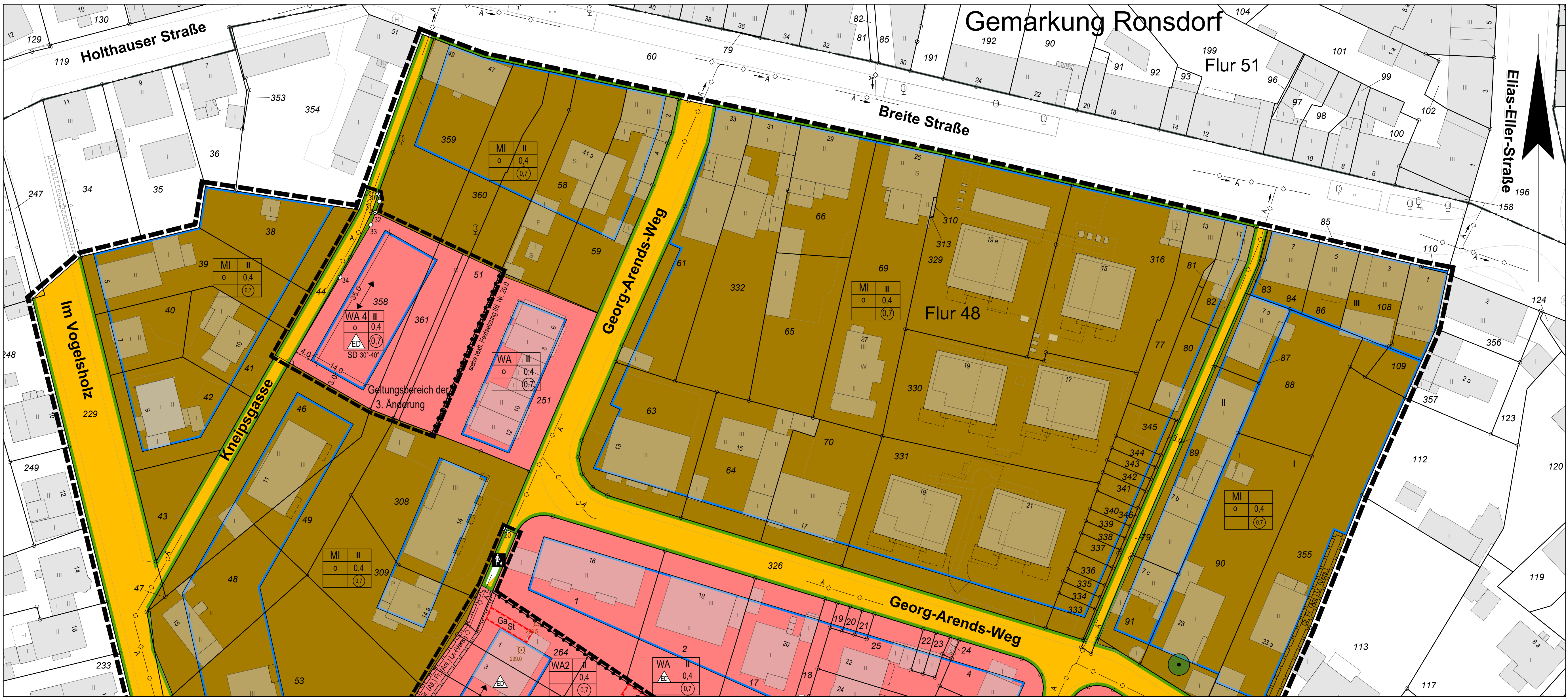




Anschluss Planteil 2

Die textlichen Eintragungen der lfd. Nrn. 1.0 - 30.0 betreffen das bisherige Planverfahren, zuletzt rechtsverbindlich bekanntgemacht am 15.07.2009.

- 1.0 - 7.0 ---
- 8.0 **Festsetzung:** Für den gesamten Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 468) und das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), geändert und zuletzt berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I. Nr. 5, S. 137).
- 9.0 **Festsetzung:** Die gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl bis 50 v. H. ist für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO). Stellplatzflächen, die mit wasserundurchlässigen Materialien befestigt werden, sind auf die Grundflächenzahl nicht anzurechnen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).
- 10.0 - 12.0 ---
- 13.0 **Hinweis:** Das Niederschlagswasser ist gem. § 51a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) zu entsorgen.
- 14.0 - 19.0 ---
- 20.0 **Festsetzung:** Für die Planeintragung "Fläche für Bepflanzungen" ist folgendes Pflanzgebot gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt: "An der hinteren Grundstücksgrenze ist eine Hecke aus: Hainbuche (*Carpinus betulus*) / Liguster (*Ligustrum vulgare*) / Weißdorn (*Crataegus monogyna* und *oxyacantha*) zu pflanzen."
- 21.0 ---
- 22.0 **Hinweis:** Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren soll in der markierten Fläche, da dort geringmächtige, belastete Auffüllungen vorhanden sind, die schnelle Entsorgung und Wiederverwertung des Aushubmaterials, falls dieses anfällt, in Abstimmung mit der UAB erfolgen. Zum Zeitpunkt des Bauteilplanverfahrens (Jan. 1999) liegen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Wuppertal im Bereich des B-Planes keine weiteren konkreten Hinweise auf mögliche Bodenbelastungen vor. Es sei aber darauf hingewiesen, dass das Altlast-Verdachtsflächenkataster fortgeschrieben wird und somit neue Erkenntnisse bez. Bodenbelastungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht auszuschließen sind. Im Zuge von Baumaßnahmen anfallender natürlicher, nicht verunreinigter Bodenaushub ist möglichst im Bereich des Bebauungsplangebietes wiederzuverwerten. Sollten bei Bodenbewegungen, zusätzlich zu den bekannten Belastungen, nicht natürliche Böden bzw. Auffüllungsmaterial (Bauschutt, Aschen, Schlacken, Hausmüll etc.) oder verunreinigter Boden vorgefunden werden, so ist unverzüglich die UAB der Stadt Wuppertal, Ressort Umwelt, Grünflächen und Forsten, Geschäftsraum Altlasten (R103.23) zu benachrichtigen.
- 23.0 **Ergänzung der Rechtsgrundlagen:**
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. 1998 I. S. 137), zuletzt geändert am 21.06.2005 (BGBl. I. S. 1818).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I. S. 468).
Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58). Landeswassergesetz (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW. S. 926), zuletzt geändert am 03.05.2005 (GV NW. S. 463).
- 24.0 **Festsetzungen und Hinweis für die mit den Fußnoten 1, 2 und 3 bezeichneten allgemeinen Wohngebiete (WA1, WA2 und WA3):**
- 24.1 **Festsetzung:** Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind ausgeschlossen (§ 1 Abs. 6 BauGB).
- 24.2 **Festsetzung:** Es sind nur zwei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).
- 24.3 **Festsetzung:** Flachdächer von Garagen sind extensiv zu begrünen. Die Begrünungsform soll eine extensive Sedum-Gras-Kraut-Begrünung sein, wobei die Dicke der Vegetationsschicht mindestens 10 cm sein soll. Die Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FL) sind zu beachten. Sollten technologische oder Recyclingsubstrate eingesetzt werden, so ist auf die Güteanforderungen der LAGA (1995) oder des RAL-Gütezeichens abzuheben. Der Mindestbedeckungsgrad von 60 % im abnehmenden Zustand (also nach mindestens einem Sommer und einem Winter) muss nachgewiesen werden. Bei der Färbung des Substrates muss die Vermeidung

der Überhitzung der Bodenschicht beachtet werden. Sehr dunkel gefärbte Substrate mit hoher Wärmeleitfähigkeit sollen nicht eingesetzt werden.

- 24.4 **Festsetzung:** Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind bauliche Anlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, bauliche Anlagen nach Landesrecht, die innerhalb der Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sowie Garagen ausgeschlossen (§ 23 Abs. 5 BauNVO); zulässig sind Gartenhäuser bis 7,50 m² Grundfläche.
- 24.5 **Festsetzung:** Garagen und Stellplätze sind gem. § 12 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den in der Planzeichnung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen zulässig. Für die Ausweisung von Stellplätzen sind untergeordnete Überschreitungen der überbaubaren Grundstücksflächen sowie der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen gem. § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zulässig.
- 24.6 **Festsetzung:** Die maximale Gebäudehöhe ist auf 10,50 m über den eingetragenen Bezugshöhen begrenzt (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO).
- 24.7 **Hinweis:** Die im Plangebiet gemessenen Geländehöhen sind als Bezugshöhen für die durch die Festsetzung Nr. 24.6 und die Festsetzung Nr. 29.0 bestimmten Höhen der baulichen Anlagen festgelegt. Zwischenhöhen ergeben sich durch Interpolation der im Geltungsbereich der 2. Änderung liegenden Bezugspunkte (§ 18 Abs. 1 BauNVO).
- 24.8 **Hinweis:** Da das Vorhandensein von Kampfmitteln im Boden nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z. B. Pfahlgründungen) sind Probebohrungen (70 bis 120 mm Durchmesser im Schneidbohrverfahren) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach sind diese Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden zu überprüfen. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf unnatürlichen Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.
- 25.0 **Festsetzungen für das mit der Fußnote 1 bezeichnete allgemeine Wohngebiet (WA1):**
- 25.1 Die Gemeinschaftsgaragen (GGa) und Gemeinschaftsstellplätze (GS) sind dem WA1 zugeordnet (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB).
- 25.2 **Festsetzung:** In dem gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB gekennzeichneten Bereich der Bebauung sind in den Fassaden keine notwendigen Fenster zu Aufenthaltsräumen zulässig.
- 25.3 ---
- 25.4 Die gem. § 19 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO geltende Überschreitung der Grundflächenzahl ist zulässig.
- 25.5 **Festsetzung für das mit der Fußnote 2 bezeichnete allgemeine Wohngebiet (WA2):** Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB festgesetzten Flächen im Bereich zwischen "Im Vogelschutz 17" und 25" sind diesem WA2 zugeordnet.
- 27.0 **Festsetzung für die mit den Fußnoten 2 und 3 bezeichneten allgemeinen Wohngebiete (WA2 und WA3):** Die gem. § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl ist ausgeschlossen.
- 28.0 **Hinweis:** Von den außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung gelegenen Grundstücken Im Vogelschutz Nr. 33 und Heckerskiel Nr. 38 a gehen Gewerbelärmemissionen aus, die im südlichen Bereich der geplanten Bebauung wahrnehmbar sind.
- 29.0 **Festsetzung:** In dem mit den Punkten A-B-C gekennzeichneten Bereich ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB aus Lärmschutzgründen eine durchlaufende Lärmschutzwand mit einer Mindesthöhe von 2,50 m über vorhandenem Geländeniveau (eingetragene Bezugshöhen) und einem Schallimmaß von R_W = 23 dB zu errichten.
Hinweis: Die Genehmigung der Baurechte im Wohngebiet WA1 ist abhängig von der Errichtung der Lärmschutzwand. Eine entsprechende Auflage wird in den Bauschein aufgenommen.
- 29.1 Von der Festsetzung Nr. 29.0 kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn ein vergleichbarer Lärmschutz durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. geschlossene Garagenzeile) erreicht werden kann (§ 31 Abs. 1 BauGB).
- 29.2 Von der Festsetzung Nr. 29.0 kann hinsichtlich der Lage der Lärmschutzwand eine Ausnahme zugelassen werden, wenn unter Beachtung der Vorschriften des § 6 BauC NRW ein Anblick der Lärmschutzwand von den Nachbargärten notwendig ist (§ 31 Abs. 1 BauGB).

30.0 **Festsetzung:** Für die im Plangebiet verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft auf der mit der Signatur  gekennzeichneten Fläche sind Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich. Dem Eingriffsgrundstück wird als Ausgleichsfläche das Grundstück Gemarkung Cronenberg, Flur 2, Flurstück 4345 (ehemalige Flurstück 4246) mit einem Flächenanteil von 1774 qm zugewiesen. Es ist ein standortförmiger Fichtenholzbestand in einen standortgerechten Eichen-Buchen-Bestand umzuwandeln. Zur Erhebung der Kosten findet die Satzung über die Erhebung von Kostenersatzungsbeträgen nach § 133 c BauGB im Gebiet der Stadt Wuppertal Anwendung.

31.0 **Rechtsgrundlagen für die 3. Änderung**
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i. V. m. § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I. S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802).

Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172).

32.0 **Festsetzungen und Hinweis für das mit der Fußnote 4 bezeichnete allgemeine Wohngebiet (WA4):**

32.1 **Festsetzung:** Die zulässige Grundfläche von 0,4 darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um lediglich bis zu 25 von Hundert überschritten werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO).

32.2 **Festsetzung:** Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen durch auskragende Bauteile wie z. B. Balkone oder Hauseingangsüberdachungen ist bis zu einer Tiefe von 1,5 m zulässig (§ 23 Abs. 3 BauNVO). Des Weiteren ist eine Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen bis zu einer Tiefe von 3 m zulässig.

32.3 **Festsetzung:** Für neue offene Stellplätze, Zugangs- und Wegflächen sind wasserundurchlässige Materialien, Pflasterflächen mit aufgewelkten Fugen, Rasengestein oder Rasengitterstein zu verwenden. Der Abflussbeiwert muss zwischen 0,1 und 0,25 liegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

32.4 **Festsetzung:** Die Dachflächen von Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen mit einer Dachneigung bis zu 20 Grad Neigung sind mindestens extensiv zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Der Schichtaufbau muss mindestens 12 cm betragen, die Substratschicht mindestens 8 cm. Es ist ein schadstofffreies, zertifiziertes Dachbegrünungssubstrat zu verwenden. Für die Begrünung sind geeignete Gräser-, Kräutler- und Sprossmischungen zu verwenden (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB). Solarsanlagen und Solarkollektoren sind zulässig, wenn sie einseitig schräg aufgeständert über der Begrünung angebracht werden. Der Mindestabstand zwischen Substratschicht und Unterseite Paneele darf 30 cm nicht unterschreiten. Der Rücksprung von den Außenwänden muss mindestens die Höhe der Paneele, gemessen vom oberen Abschluss der Außenwand entsprechen.

Von der Begrünung ausgenommen sind lediglich Dachflächen, die zwingend für Belichtungszwecke, Be-Entlüftung und andere technische Konstruktion beansprucht werden müssen. Eine Kombination extensiver Dachbegrünung mit aufgeständerten Anlagen zur Nutzung von Solarenergie ist grundsätzlich möglich (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

32.5 **Festsetzung:** Die Vorgärten sollen begrünt und gärtnerisch gestaltet werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Sie sind dauerhaft unversiegelt anzulegen und mit Pflanzen zu bepflanzen (z. B. geschlossene Garagenzeile) erreicht werden kann (§ 31 Abs. 1 BauGB).

Müllbehälter zulässig. Der Anteil der befestigten Flächen darf 50 % des Vorgartenbereiches nicht überschreiten.

Stützwände zum Abfangen von Geländeunterschieden sind im Vorgarten nicht zulässig.

32.6 **Festsetzung:** Die Dachflächen der Hauptanlagen sind als Satteldächer (SD) mit einer Dachneigung zwischen 30 und 40 Grad anzulegen (§ 89 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB).

Für Nebenanlagen sind die Festsetzungen in 32.4 zu beachten.

32.7 **Festsetzung:** Für die Dachdeckungen von geneigten Dächern sind ausschließlich braune/rotbraune sowie schwarze/anthrazitfarbene, nicht glänzende Dachziegel bzw. Betondachsteine zulässig (§ 89 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB).

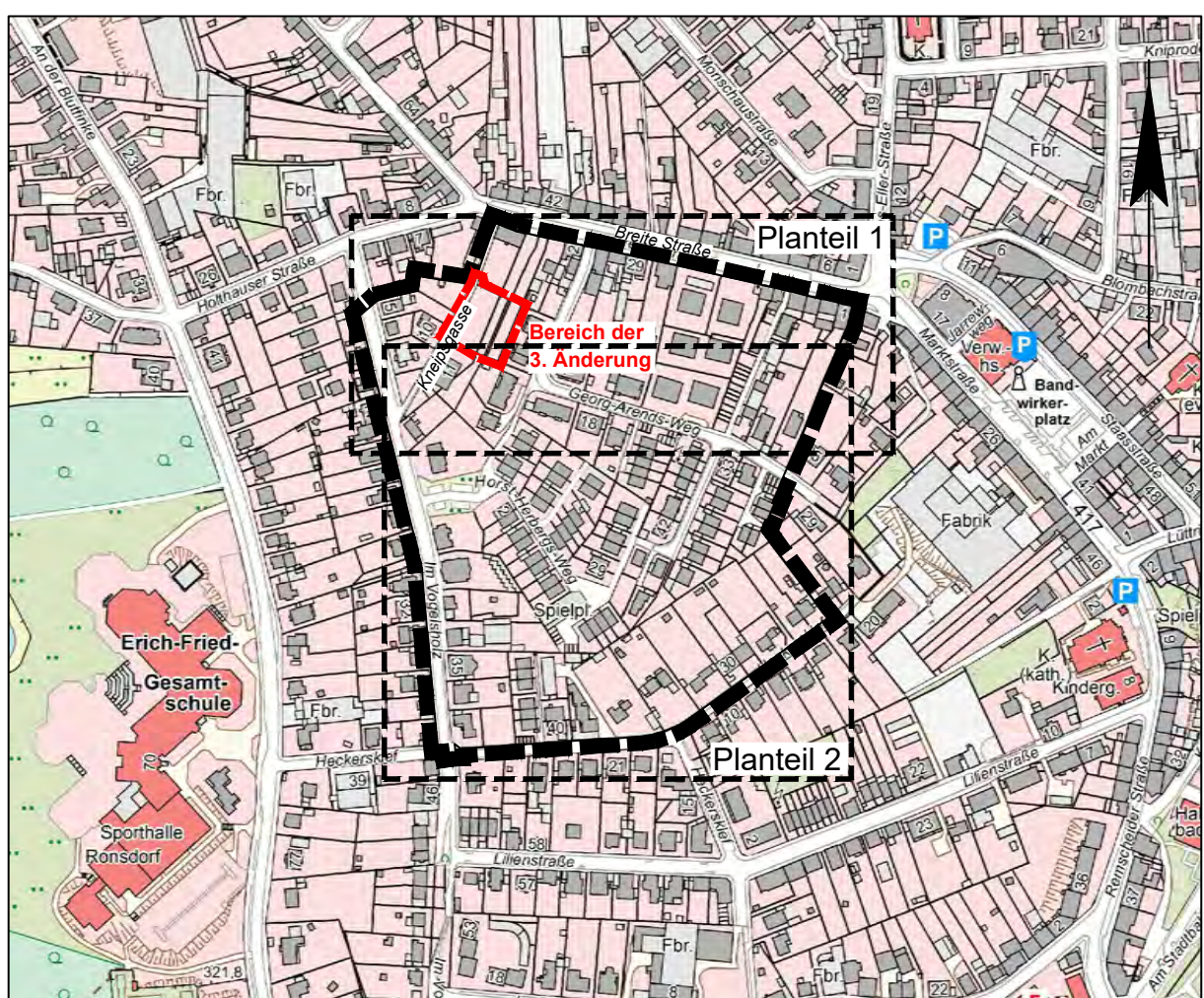
32.8 **Festsetzung:** Die Fassaden und Dachdeckungen eines Doppelhauses sind in jeweils gleichen Materialien und gleicher Farbe auszuführen. Die Dächer der Doppelhäuser sind einheitlich, mit gleicher First- und Traufhöhe sowie in gleicher Form und Dachneigung und Dachüberstand zu errichten (§ 89 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB).

32.9 **Festsetzung:** Einfriedungen sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nur als standortheimische Gehölze zulässig. Folgende Straucharten sind zulässig: Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hainbuche/Weißbuche (*Carpinus betulus*), Gewöhnliche Berberitze (*Berberis vulgaris*), Weißdorn (*Crataegus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Eibe (*Taxus baccata*) und Weiden (*Salix*).

Einfriedungen zu privaten Grundstücken dürfen neben Hecken auch als offene Zäune oder Natursteinmauer Gabeln errichtet werden (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW 2018 i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB).

32.10 **Hinweis:** Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des Radonvorsorgegebietes II. Bei der Errichtung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen sind gemäß § 123 StrlSchG präventiv geeignete Maßnahmen zu treffen.

Übersichtskarte Maßstab (1:5000)



— Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Änderungsbereich

 **Stadt Wuppertal**

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte / Stadtgrundkarte
Lagefestigungsfeld: ETRS89 / UTM
Höhenfestigungsfeld: NNH-Höhen

Maßstab: 1 : 500
0m 10m 20m 30m



Georg-Arends-Weg

Bebauungsplan 214

Planteil 1

Dieser Plan besteht aus 2 Planteilen

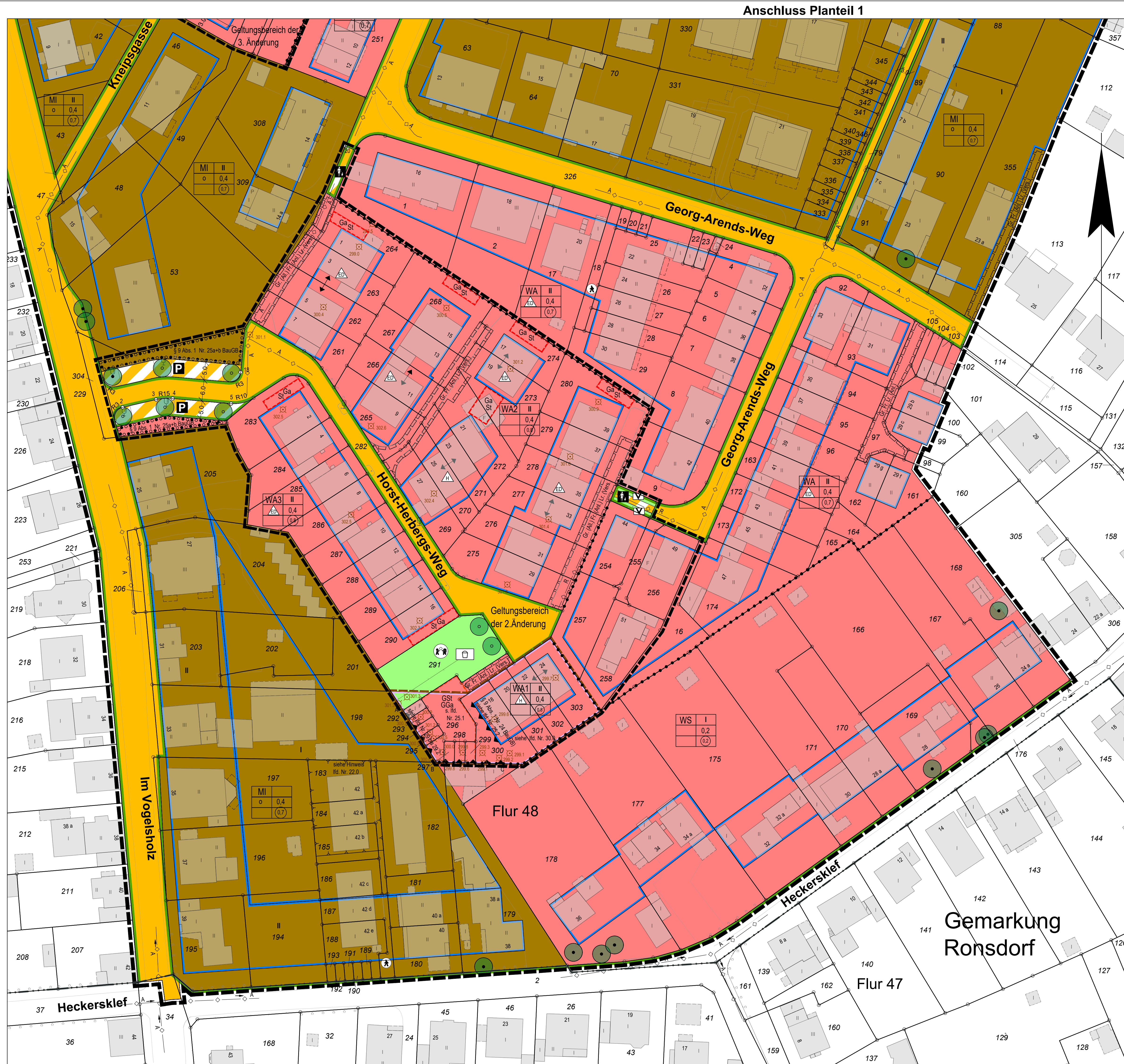
3 . Änderung
Deckblatt C

214 Satzungsbeschluss

Planteil 1

Änderung nach Offenlage

In diesem Plan zum Satzungsbeschluss sind Änderungen nach Offenlage in LILA eingetragen.



3 . Änderung Deckblatt C

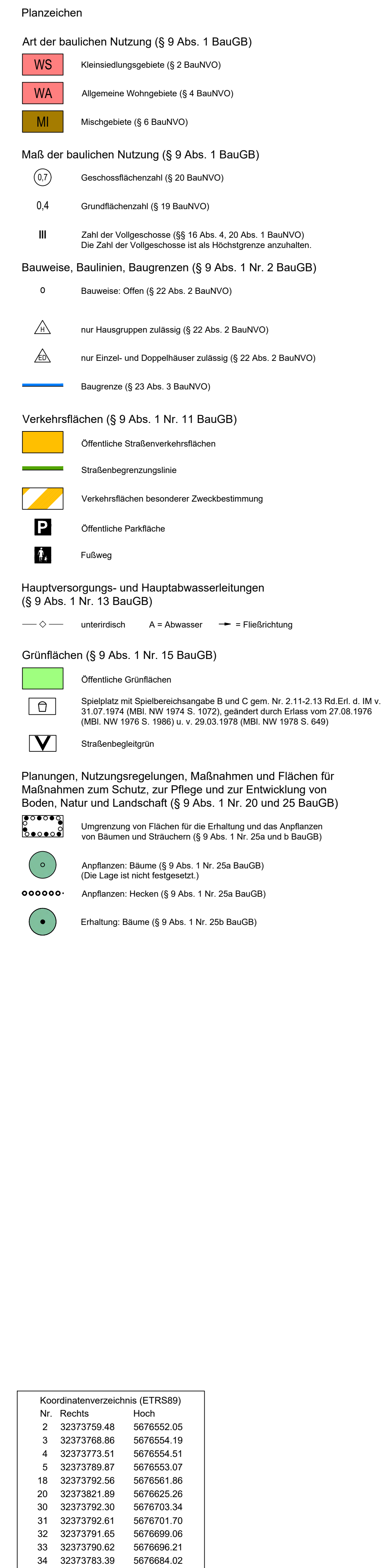
214

Planteil 2

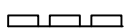
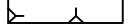
Satzungsbeschluss

Änderung nach Offenlage

In diesem Plan zum Satzungsbeschluss sind Änderungen nach Offenlage in LILA eingetragen.



Stonstige Planzeichen

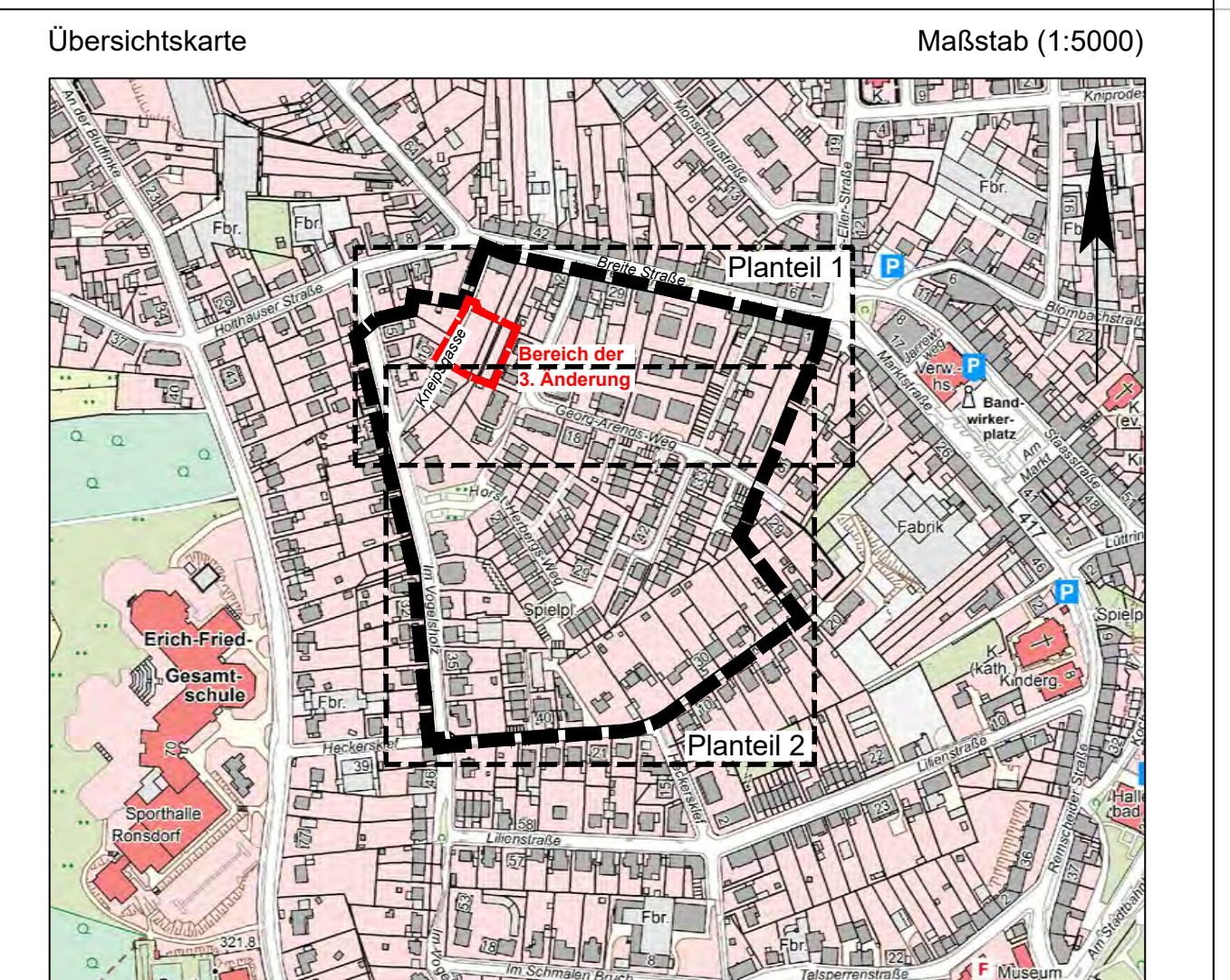
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
St	Stellplätze
GSt	Gemeinschaftsstellplätze
Ga	Garagen
GGa	Gemeinschaftsgaragen
	Mit Geh- (Gh), Fahr- (Fh) und Letztungsrechten (Lr) zu belastende Flächen zugunsten Allgemeinheit (AG) / Anlagen (An) / Versorgungsträger (Vers.) / Ver- und Entsorgungsträger (V+E) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
115.0 	vorhandene, gemessene Geländehöhe in m über NN als Bezugshöhe (Stand der Höhenaufnahme 07.2006 - vor Baubeginn, Geländeveränderungen sind erfolgt)
	Umgrenzung der Flächen, für deren Boden der Verdict auf eine einheitliche Nutzung mit Umweltgefährdungen bestehen (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Anforderungen an die Gestaltung

	Firstrichtung
SD	Satteldach
35° - 45°	Dachneigung, als Mindest- und Höchstmaß

weitere Darstellungen

0 33	Koordinatenpunkt mit Nummerierung
------	-----------------------------------



■■■■■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Änderungsbereich



Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte / Stadtgrundkarte
Lagefestpunktfeld: ETRS89 / UTM
Höhenfestpunktfeld: NHN-Höhen

Maßstab: 1 : 500



Georg-Arends-Weg

Bebauungsplan 214

Planteil 2

Dieser Plan besteht aus 2 Planteilen